

Fallbearbeitung Strafrecht II FS 26
bei Prof. Dr. Marc Thommen

Eingereicht von:

Vorname Nachname

Adresse

Telefon

E-Mail

Matrikel-Nummer

5. Semester

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	II
Materialienverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
Falllösung	1
I. Der Fotograf, Strafbarkeit von Peter	1
1. Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 II bzw. Abs. 5 II StGB	1
1.1. Objektiver Tatbestand	1
1.1.1. Pornografische Darstellungen oder Darbietungen	1
1.1.2. Tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen	2
1.1.3. Herstellen (zum Eigenkonsum)	4
1.2. Subjektiver Tatbestand	5
1.3. Rechtswidrigkeit und Schuld	5
1.4. Fazit	5
2. Vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft.....	5
2.1. Objektiver Tatbestand	6
2.1.1. Tatbestandselemente / Tathandlung nicht in eigener Person vorgenommen	6
2.1.2. Zurechnung des Verhaltens des Vordermanns	6
2.2. Subjektiver Tatbestand	7
2.3. Rechtswidrigkeit und Schuld	7
2.4. Fazit	7
3. Mord gemäss Art. 112 StGB in mittelbarer Täterschaft	7
3.1. Besondere Skrupellosigkeit.....	7
3.2. Fazit	8
4. Totschlag gemäss Art. 113 StGB in mittelbarer Täterschaft.....	8
4.1. Heftige Gemütsbewegung	9
4.2. Grosse seelische Belastung	9
4.3. Fazit	10
II. Anklageschrift.....	11
1. Rechtliche Grundlagen	11
2. Subsumption.....	12
2.1. Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB	12
2.2. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB.....	12
2.3. Fazit	13

Literaturverzeichnis

- DONATSCH ANDREAS/GODENZI GUNHILD/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. A., Zürich 2022.
- DONATSCH ANDREAS/GRAF DAMIAN K./JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL MARC, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 12. A., Zürich 2025.
- DONATSCH ANDREAS/HEIMGARTNER STEFAN (Hrsg.), Orell Füssli-Kommentar, StGB/JStG, Kommentar zum StGB, JStG und OBG sowie in Auszügen zum SVG, BetmG und AIG – mit weiteren Erlassen, 22. A., Zürich 2025 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: OFK StGB, Art., Rz.).
- EGE GIAN, Der Affekt – aus Sicht des Strafrechtlers, in: ZStrR 2018, S. 475.
- GOMM PETER/WEBER JONAS/LEHMKUHL MARIANNE (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Opferhilferecht, 5. A., Bern 2025 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: SHK Opferhilferecht, Art., Rz.).
- GRAF DAMIAN K. (Hrsg.), StGB, Annotierter Kommentar, 2. A., Bern 2025 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: AK StGB, Art., Rz.).
- JEANNERET YVAN/KUHN ANDRÉ/PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE (Hrsg.), Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., Basel 2019 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: CR CPP, Art., Rz.).
- JOSI CHRISTIAN, “Kurz und klar, träf und wahr” – die Ausgestaltung des Anklageprinzips in der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: ZStrR 2009, S. 73.
- JOSITSCH DANIEL/SCHMID NIKLAUS (Hrsg.), Praxiskommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 4. A., Zürich/St. Gallen 2023 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: PK StPO, Art., Rz.).
- MAIER PHILIPP, Handbuch Sexualstrafrecht, Zürich/St. Gallen 2025.
- MOREILLON LAURENT/MACALUSO ALAIN/QUELOZ NICOLAS/DONGOIS NATHALIE (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal I, Art. 1–110 CP, 2. A., Basel 2021 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: CR CP I, Art., Rz.).
- DIES. (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal II, Art. 111–392 CP, 2. A., Basel 2021 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: CR CP II, Art., Rz.).
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. A., Basel 2019 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: BSK StGB I, Art., Rz.).

- DIES. (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, Jugendstrafgesetz, 4. A., Basel 2019 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: BSK StGB II, Art., Rz.).
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung I, Art. 1–195 StPO, 3. A., Basel 2023 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: BSK StPO I, Art., Rz.).
- RIKLIN FRANZ/RIEDO CHRISTOF/WEBER JONAS (Hrsg.), Orell Füssli-Kommentar, StPO/JStPO, Kommentar zur StPO und JStPO sowie in Auszügen zum JStG – mit weiteren Erlassen, 3. A., Zürich 2026 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: OFK StPO, Art., Rz.).
- STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 5. A., Bern 2024 (zit. STRATENWERTH/BOMMER, AT I).
- DIES., Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. A., Bern 2022 (zit. STRATENWERTH/BOMMER, BT I).
- TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. A., Zürich/St. Gallen 2025 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: PK StGB, Art., Rz.).
- VEST HANS/EICKER ANDREAS/KONOPATSCH CATHERINE/EHMANN RICHARD/BRAND FABIAN, StGB AT Kompakt, Ein Lehr- und Lernbuch zum Allgemeinen Teil I des Strafgesetzbuches, 3. A., Bern 2023.
- WOHLERS WOLFGANG, Strafbarkeit des Umgangs mit Kinderpornografie, in: AJP 2020, S. 389.
- WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 5. A., Bern 2024 (zit. BEARBEITERIN/BEARBEITER, in: SHK StGB, Art., Rz.).

Materialienverzeichnis

Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zu seiner Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs) vom 4. Juli 2012, BBl 2012 7571 ff. (zit. Botsch. Lanzarote-Konvention).

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abs.	Absatz
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AK	Annotierter Kommentar
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung) = ATF = DTF
BGer	Bundesgericht
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
Botsch.	Botschaft
BSK	Basler Kommentar
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CR	Commentaire romand
dies.	dieselben
E.	Erwägung
et al.	et alii (und weitere)
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Hrsg.	Herausgeber/in, Herausgebende

h.L.	herrschende Lehre
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)
lit.	litera (Buchstabe)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (SR 314.1)
OFK	Orell Füssli-Kommentar
PK	Praxiskommentar
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite(n)
SHK	Stämpflis Handkommentar
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) = CP
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) = CPP
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Vor	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

zit.

zitiert

ZStrR

Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht

Falllösung

I. Der Fotograf, Strafbarkeit von Peter

1. Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 II bzw. Abs. 5 II StGB

Peter könnte sich der Pornografie nach Art. 197 Abs. 4 II bzw. Abs. 5 II StGB strafbar gemacht haben, indem er heimliche Fotoaufnahmen von seinen nackten bzw. nur leicht bekleideten Grosskindern gemacht und auf die Geschlechtsteile gezoomt hat.

[Hinweis: Da sich Art. 197 Abs. 4 und Abs. 5 StGB lediglich bei der Tathandlung unterscheiden, werden vorliegend beide Tatbestände gemeinsam geprüft. Es konnte auch ein anderer Aufbau gewählt werden.]

1.1. Objektiver Tatbestand

1.1.1. Pornografische Darstellungen oder Darbietungen

Medium

Tatobjekt sind pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art und pornografische Vorführungen (Art. 197 Abs. 4 bzw. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB). Vorliegend hat Peter Bildaufnahmen gemacht.

Pornografie

Der Begriff der Pornografie setzt zum einen voraus, dass die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen und zum anderen, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann.¹ Fotoaufnahmen von Kindern, auf denen der Genitalbereich besonders betont wird, erfüllen den Begriff der Pornografie, insbesondere wenn es sich dabei um Nacktaufnahmen handelt. Selbst Aufnahmen von nur teilweise entkleideten Kindern können pornografisch sein, wenn die Bilder aufgrund von Pose, Darstellung, Blickwinkel, Ausschnitt oder weiterer Elemente eindeutig sexualbezogen und sozial inadäquat erscheinen.²

Im vorliegenden Fall hat Peter Fotoaufnahmen seiner nackten bzw. nur leicht bekleideten Grosskinder im Alter von zwei bis neun Jahren gemacht. Auf den Bildern ist so stark herangezoomt, dass der Ausschnitt fast ausschliesslich die Genitalien der Kinder zeigt. Bei den

¹ Zum Ganzen: BGE 131 IV 64 E. 10.1.1.

² Zum Ganzen: BGE 131 IV 180/2015 vom 18. Februar 2016 E. 3.3.1.

von Peter gemachten Aufnahmen stehen nicht die Dokumentation des familiären Anlasses oder die Kinder als Personen im Vordergrund. Durch die gezielte Fokussierung auf die nackten oder zumindest teilweise nackten Genitalien werden die Kinder nicht in einer Alltagssituation abgebildet, sondern auf ihren Sexualbereich reduziert. Eine derart isolierte, betonte Darstellung des Genitalbereichs ist zudem objektiv geeignet, sexuelle Reize auszulösen. Damit liegen pornografische Bildaufnahmen i.S.v. Art. 197 Abs. 4 bzw. Abs. 5 StGB vor.

1.1.2. Tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen

Tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen i.S.v. Art. 197 Abs. 4 II bzw. Abs. 5 II StGB betreffen sexuelle Handlungen unter Einbezug von realen minderjährigen Personen.³

Mit Blick auf den vorliegenden Sachverhalt ist fraglich, ob bzw. inwiefern heimlich gemachte Fotoaufnahmen, bei denen auf die Genitalien herangezoomt wurde, Darstellungen tatsächlicher *sexueller Handlungen* mit Kindern sind.

Rechtsprechung und Lehre

Nach der Rechtsprechung dient das Verbot der Kinderpornografie neben dem Schutz der sexuellen Entwicklung Minderjähriger auch dem Schutz potenzieller kindlicher «Darsteller» vor sexueller Ausbeutung. Wer ein Kind mit entblösstem Genitalbereich in einer nach den Umständen objektiv aufreizenden Stellung posieren lasse und fotografiere, verleite dieses zu einer sexuellen Handlung, unabhängig davon, ob er dabei selbst sexuelle Regung verspüre oder das Kind die sexuelle Bedeutung der Handlung erkenne.⁴

Das Bundesgericht vermengt in dieser Rechtsprechung erstens die Begriffe der Pornografie und der sexuellen Handlungen zu einem einzigen Tatbestandsmerkmal. Zweitens knüpft es für die sexuelle Handlung entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht am Inhalt einer pornografischen Darstellung oder Darbietung an, sondern an deren Herstellung.

In dem oben bereits zitierten Urteil 6B_180/2015 ging das Bundesgericht noch einen Schritt weiter und sah auch von dem Erfordernis ab, dass in der Herstellung der pornografischen Darstellung oder Darbietung eine sexuelle Handlung i.S.v. Art. 187 StGB liegen muss, als es erwog, dass auch heimlich aufgenommene Bilder von nackten Kindern korrumpierend wirken und deshalb den Straftatbestand erfüllen können.⁵ Damit wird das Tatbestandsmerkmal der

³ BGer 6B_997/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.1.1; 1B_198/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2.

⁴ BGE 131 IV 64 E. 11.2; s. auch BGE 133 IV 31 E. 6; 128 IV 25 E. 3.

⁵ BGE 128 IV 25 E. 3.3.1.

«sexuellen Handlung» im Sinne von Art. 197 Abs. 4 bzw. Abs. 5 StGB seines eigenständigen Inhalts entleert.

In der Lehre wird diese Rechtsprechung oft unkommentiert wiedergegeben,⁶ vereinzelt stösst sie auch auf Zustimmung⁷ oder auf Kritik⁸. Im Folgenden ist sie im Rahmen einer Auslegung zu würdigen.

Grammatikalische Auslegung

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgebenden Norm.⁹ Die Tatobjekte nach Art. 197 Abs. 4 II bzw. Abs. 5 II StGB haben «sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt». Eine Auslegung, welche das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlung vollständig in die Phase der Herstellung der Darstellung oder der Darbietung verlagert oder gar entfallen lässt, findet im Wortlaut keine Stütze.

Systematische Auslegung

Für den systematischen Vergleich zur Kinderpornografie steht Art. 187 StGB im Vordergrund, der die Vornahme sexueller Handlungen mit Kindern unter Strafe stellt. Das geheime Fotografieren stellt keine sexuelle Handlung mit einem Kind gemäss Art. 187 StGB dar, weil dabei nicht auf das Kind eingewirkt wird.¹⁰

Systematisch bedeutsam ist aber auch die Lanzarote-Konvention.¹¹ Art. 20 Ziff. 2 definiert als Kinderpornografie jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder *jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken*. Die Zielrichtung der Lanzarote-Konvention spricht dafür, Abbildungen der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken auch dann unter den Begriff der Kinderpornografie zu fassen, wenn sie keine sexuelle Handlung i.e.S. darstellen.

Historische Auslegung

Auch die historische Auslegung spricht dafür, dass der Gesetzgeber einer weiten Erfassung kinderpornografischer Darstellungen grundsätzlich offen gegenüberstand. Besondere

⁶ DONATSCH/GRAF/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, § 66, S. 638 f.; SCHEIDEGGER in: SHK Opferhilferecht, Art. 197 StGB, Rz. 24.

⁷ WEDER, in: OFK StGB, Art. 197, Rz. 31.

⁸ WOHLERS, S. 392; FAVRE-BULLE/GUISAN, in: CR CP II, Art. 197, Rz. 58b.

⁹ BGE 145 IV 146 E. 2.3 m.w.H.

¹⁰ MAIER, Rz. 285.

¹¹ Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SR 0.311.40.

Bedeutung kommt der Umsetzung der Lanzarote-Konvention zu. Dem Gesetzgeber war die in Art. 20 Ziff. 2 enthaltene Definition der Kinderpornografie bewusst. In der Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens hielt der Bundesrat fest, diese Definition stimme grundsätzlich mit derjenigen der Pornografie im schweizerischen Recht überein, wobei das schweizerische Recht zusätzlich auch Darbietungen erfasse.¹² Der Gesetzgeber ging somit davon aus, dass das geltende Strafrecht die konventionsrechtlichen Anforderungen bereits erfülle und keiner Anpassung bedürfe.

Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung berücksichtigt Sinn und Zweck des Verbots der Kinderpornografie. Dieses richtet sich nicht nur gegen bereits stattgefundene sexuelle Handlungen, sondern auch gegen Strukturen, welche eine Sexualisierung von Kindern ermöglichen.¹³ Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auch solche Darstellungen zu erfassen, die zwar keine sexuellen Handlungen im engeren Sinn zeigen, jedoch Kinder in einer Weise sexualisieren, die sie zu Objekten sexueller Betrachtung reduziert.

Gesamtwürdigung

Die historische Entwicklung, die völkerrechtliche Einbettung sowie die *ratio legis* der Norm legen nahe, dass jedenfalls Darstellungen, bei denen die Geschlechtsteile eines Kindes gezielt zu vorwiegend sexuellen Zwecken hervorgehoben werden, auch ohne dargestellte oder dargebotene sexuelle Interaktion erfasst sein sollen.

Subsumption

Mit dem Auslegungsergebnis, wonach die oben zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung zulässig ist, stellen die von Peter gemachten Fotoaufnahmen seiner leicht bekleideten oder nackten spielenden Grosskindern, bei denen er auf die Genitalien herangezoomt hat, Tatobjekte i.S.v. Art. 197 Abs. 4 II bzw. Abs. 5 II StGB dar.

1.1.3. Herstellen (zum Eigenkonsum)

Die Tathandlung von Art. 197 Abs. 4 II StGB erfüllt, wer pornografische Darstellungen, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

¹² Botsch. Lanzarote-Konvention, S. 7616.

¹³ Zum Ganzen: BGE 128 IV 25 E. 3a m.w.H.

Die Tathandlungen gemäss Abs. 5 entsprechen im Wesentlichen jenen gemäss Abs. 4. Die beiden Absätze unterscheiden sich in der Zielrichtung, nämlich dem Eigenkonsum, mit dem der gemäss Abs. 5 privilegierte Täter handelt.¹⁴

Indem Peter die Kinder fotografiert, begeht er Art. 197 Abs. 4 II StGB in der Variante des Herstellens. Da er die Fotoaufnahmen zum Eigenkonsum hergestellt hat, ist er gemäss Art. 197 Abs. 5 II StGB privilegiert.

1.2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand setzt Wissen und Wollen gemäss Art. 12 Abs. 2 bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente voraus.¹⁵ Eventualvorsatz (für möglich halten und in Kauf nehmen der Tatverwirklichung) reicht bereits aus.

Dem Sachverhalt sind keine ausdrücklichen Hinweise auf das Wissen und Wollen Peters zu entnehmen. Angesichts der gezielten Fokussierung auf die Genitalbereiche ist jedoch auf Vorsatz in Bezug auf den pornografischen Charakter der Aufnahmen zu schliessen. Auch wusste Peter um das geringe Alter der fotografierten Kinder und fertigte die Bilder selbst an, womit von Vorsatz in Bezug auf die Darstellung von Kindern und auf die Herstellung bzw. den Eigenkonsum ausgegangen werden kann.

1.3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

1.4. Fazit

Peter hat die Tatbestände der Pornografie nach Art. 197 Abs. 4 II und Abs. 5 II StGB verwirklicht. Da Abs. 5 eine Privilegierung des Täters vorsieht, dessen Handlungsziel auf den Eigenkonsum beschränkt ist, macht sich Peter nur nach Art. 197 Abs. 5 II StGB strafbar.

2. Vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft

Peter könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben, indem er heimlich eine ganze Packung Schlaftabletten in Sandras Tee mischte.

¹⁴ WEDER, in: OFK StGB, Art. 197, Rz. 40.

¹⁵ Zum Ganzen: NIGGLI/MAEDER, in: BSK StGB I, Art. 12, Rz. 22 ff.; TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, in: PK StGB, Art. 12, Rz. 5.

2.1. Objektiver Tatbestand

2.1.1. Tatbestandselemente / Tathandlung nicht in eigener Person vorgenommen

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt, wenn durch eine beliebige Handlung natürlich¹⁶ und adäquat kausal¹⁷ der Tod eines anderen Menschen verursacht wird.¹⁸

Im vorliegenden Fall besteht die Tathandlung im Trinken des Tees, wodurch natürlich und adäquat kausal der Tod von Sandra verursacht wurde. Peter hat die Schlaftabletten lediglich in Sandras Tasse gemischt. Damit hat Sandra, welche den Tee getrunken hat, die eigentliche Tathandlung selbst vorgenommen, weshalb die mittelbare Täterschaft zu prüfen ist.

2.1.2. Zurechnung des Verhaltens des Vordermanns

Bei der gesetzlich nicht explizit erfassten mittelbaren Täterschaft wird ein Mensch (Vordermann/unmittelbarer Täter) von einem anderen (Hintermann/mittelbarer Täter) als Werkzeug zur Tatbegehung benutzt.¹⁹

Der Vordermann steht dabei unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns und handelt ohne Vorsatz, weil er sich in einem Sachverhalts- oder Erlaubnistatbestandsirrtum befindet.²⁰ In der Lehre wird vertreten, dass es sich auch um eine mittelbare Täterschaft handelt, wenn das Opfer selbst das vorsatzlose Werkzeug darstellt.²¹ In casu wusste Sandra nicht, dass eine ganze Packung Schlaftabletten mit ihrem Tee vermischt war. Sie befand sich deshalb in einem Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 13 Abs. 1 StGB und hatte keinen Vorsatz. Zudem liegt bei Sandra ein Strafbarkeitsmangel vor, da die Selbsttötung nicht strafbar ist.

Der Hintermann hat Tatherrschaft und lenkt das Geschehen aus dem Hintergrund. Ihm muss aufgrund seiner Einwirkung auf den Vordermann die tatsächliche Tatherrschaft über den Geschehensablauf zukommen.²² Im vorliegenden Fall hat Peter gewartet, bis Sandra den Raum verliess und ihr die Schlaftabletten heimlich in den Tee gemischt. Er hatte somit die tatsächliche Herrschaft über das Geschehen und lenkte die Tat aus dem Hintergrund. Das Verhalten Sandras ist ihm im Rahmen mittelbarer Täterschaft zuzurechnen.

¹⁶ Vgl. BGE 115 IV 199 E. 5b; DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 105 f.

¹⁷ Vgl. BGE 142 IV 137 E. 1.5.2.

¹⁸ EGE, in: AK StGB, Art. 111, Rz. 2.

¹⁹ BGE 149 IV 57 E. 3.2.1; VEST et al., S. 189.

²⁰ BGer 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 3.2; WOHLERS, in: SHK StGB, Vor Art. 24 ff., Rz. 9.

²¹ STRATENWERTH/BOMMER, AT I, § 13, Rz. 23 m.w.H.

²² Zum Ganzen: BGer 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 3.2; 6P_34/2007 vom 18. April 2007 E. 4.3.

2.2. Subjektiver Tatbestand

Für die theoretischen Ausführungen zum Vorsatz kann auf I./1.2. verwiesen werden. Beim mittelbaren Täter muss sich der Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale²³ und damit auch auf die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft beziehen.²⁴ In casu ging Peter gemäss Sachverhalt davon aus, dass Sandra die Tasse trinken und dies nicht überleben wird. Er handelte mit direktem Vorsatz ersten Grades.

2.3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

2.4. Fazit

Peter erfüllt sämtliche Tatbestandsmerkmale des Grundtatbestandes der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft. Nachfolgend ist zu prüfen, ob er sich allenfalls wegen Mordes (Art. 112 StGB; Qualifizierung) oder des Totschlages (Art. 113 StGB; Privilegierung) strafbar gemacht hat.

3. Mord gemäss Art. 112 StGB in mittelbarer Täterschaft

3.1. Besondere Skrupellosigkeit

Gemäss Art. 112 StGB liegt Mord vor, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind. Dabei handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung qualifizierender Merkmale. Nach der Rechtsprechung liegt skrupelloses Handeln vor, wenn fremdes Leben aussergewöhnlich krass missachtet wird. Entscheidend ist jeweils eine Gesamtwürdigung aller Umstände. Eine besondere Skrupellosigkeit kann immer noch entfallen, selbst wenn ein Regelbeispiel einschlägig ist, beispielsweise wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist oder die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde.²⁵

Die Art der Tatausführung ist besonders verwerflich, wenn sie unmenschlich oder aussergewöhnlich grausam.²⁶ Darunter fällt u.a. auch die Ausnutzung einer besonderen Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers, z.B. die Tötung des Opfers im Schlaf oder das Locken des Opfers in einen Hinterhalt.²⁷

²³ STRÄULI, in: CR CP I, Vor Art. 24 ff., Rz. 63; WOHLERS, in: SHK StGB, Vor Art. 24 ff., Rz. 12; implizit BGE 71 IV 132 E. 3.

²⁴ Implizit BGer 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 2.4.2.

²⁵ Zum Ganzen: BGE 144 IV 345 E. 2.1.1; EGE, in: AK StGB, Art. 112, Rz. 2.

²⁶ BGE 144 IV 345 E. 2.4.1.

²⁷ BGer 6B_55/2015 vom 7. April 2015 E. 2.1 m.w.H.; EGE, in: AK StGB, Art. 112, Rz. 5; SCHWARZENEGGER, in: BSK StGB II, Art. 112, Rz. 20 ff.

Beweggründe sind die inneren Antriebe, aufgrund deren der Täter zur Tatausführung bewegt wird. Als Zweck gilt das äusserliche Ziel der Tötung. Da hinter jedem verwerflichen Zweck auch ein verwerflicher Beweggrund steht, sind diese beiden Regelbeispiele gemeinsam zu behandeln.²⁸ Als besonders verwerflich gelten z.B. Habgier, Rache, Eifersucht, das Eliminieren einer unliebsamen Person (z.B. eines Zeugen oder einer Geschwängerten) oder sexuelle Befriedigung.²⁹

Im vorliegenden Fall ist in der Tatausführung eine gewisse Heimtücke zu erblicken. Sandra kann aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zu ihrem Vater sowie ihrer schlechten psychischen Verfassung als arg- und wehrlos bezeichnet werden. Ausserdem ist Peter heimlich vorgegangen. Auch hinsichtlich der Beweggründe erscheint das Handeln Peters nicht frei von egoistischen Elementen, da er zugleich verhindern wollte, dass Sandra die auf seinem Laptop gespeicherten Aufnahmen offenlegt und ihn dadurch belastet. Insoweit verfolgte er zumindest teilweise das Ziel, eine für ihn unliebsame Situation zu beseitigen.

Im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass Peter sich über längere Zeit intensiv um seine schwer depressive Tochter kümmerte, emotional stark belastet war und deren zunehmenden Leidensdruck als kaum mehr erträglich empfand. Die Tat entsprang zumindest teilweise dem Wunsch, seine Tochter aus ihrer leiderfüllten Situation zu befreien.

Unter diesen Umständen erreicht sein Verhalten trotz heimtückischer Tatausführung und ambivalenter Beweggründe nicht das für Art. 112 StGB erforderliche Mass aussergewöhnlicher Missachtung menschlichen Lebens. Eine besondere Skrupellosigkeit ist zu verneinen.

3.2. *Fazit*

Peter hat sich nicht des Mordes gemäss Art. 112 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

4. Totschlag gemäss Art. 113 StGB in mittelbarer Täterschaft

Erfüllt der Täter den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB, handelte er aber in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so profitiert er von dem milderen Strafraum gemäss Art. 113 StGB.

²⁸ EGE, in: AK StGB, Art. 112, Rz. 3 f.

²⁹ EGE, in: AK StGB, Art. 112, Rz. 3 mit einer Übersicht über die Rechtsprechung; s. auch STRATENWERTH/BOMMER, BT I, § 1, Rz. 24.

4.1. Heftige Gemütsbewegung

Bei der heftigen Gemütsbewegung handelt es sich um einen Affekt, d.h. um eine starke Gefühlsregung, welche die Fähigkeit des Täters, eine Situation einzuschätzen oder sich zu beherrschen, einschränkt.³⁰ Die heftige Gemütsbewegung muss unmittelbar vor und während der Tatausführung bestanden und damit bei Vornahme der Tötungshandlung auf den Täter gewirkt haben, so dass sie eine emotionale Kurzschlussreaktion des Täters darstellt.³¹ Indikatoren für eine affektive Tötung sind u.a. die fehlende Ankündigung und Vorbereitung der Tat, kein zielgerichteter Tatablauf und ein plötzliches und impulsives Tatgeschehen. Indikatoren gegen eine affektive Tötung sind ein länger andauernder Konflikt, ein länger andauerndes Tatbegehen, Plan- und zweckmässiges Vorgehen oder kaltblütige und konsequente Tatumsetzung.³²

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Sachverhalt keine eigentliche affektive Kurzschlussreaktion. Zwar befand sich Peter in einer emotional stark belastenden Situation und griff spontan zu den Schlaftabletten, doch wurde die Tat nicht unmittelbar durch eine heftige Gemütsbewegung ausgelöst, sondern durch die bereits länger andauernde gesundheitlich schwierige Situation. Insbesondere setzte nicht das von Peter gehörte Weinen Sandras die Tat in Gang, sondern erleichterte lediglich eine bereits erwogene Entscheidung. Ein Affekt i.S.v. Art. 113 StGB liegt nicht vor.

4.2. Grosse seelische Belastung

Eine grosse seelische Belastung liegt vor, wenn sich der Täter in einem chronischen, psychischen Druckzustand befindet, der über einen längeren Zeitraum kontinuierlich herangewachsen ist und den Täter in einen andauernden Leidensprozess versetzt.³³ Diese Situation führt zu dessen völliger Verzweiflung, in welcher er keinen anderen Ausweg als die Tötung mehr sieht.³⁴

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre muss die grosse seelische Belastung entschuldbar sein,³⁵ was in Widerspruch zum Gesetzestext steht und damit mit Blick auf das Legalitätsprinzip nicht unproblematisch ist. Dies wird angenommen, wenn die grosse seelische Belastung in Anbetracht der gesamten äusseren Umstände als menschlich verständlich erscheint,

³⁰ BGE 119 IV 202 E. 2a.

³¹ EGE, S. 484.

³² Zum Ganzen: EGE, S. 485 f.

³³ BGE 119 IV 202 E. 2a.

³⁴ BGE 118 IV 233 E. 2a.

³⁵ BGE 119 IV 202 E. 2a; SCHWARZENEGGER, in: BSK StGB II, Art. 113, Rz. 16; TRECHSEL/GETH, in: PK StGB, Art. 113, Rz. 13.

d.h. es muss angenommen werden können, auch ein anderer, an sich anständig Gesinnter, wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten.³⁶

Eine grosse seelische Belastung ist vorliegend zu bejahen. Peter befand sich über längere Zeit in einer erheblichen psychischen Drucksituation, indem er den zunehmenden gesundheitlichen und sozialen Abbau seiner schwer depressiven Tochter miterlebte, wesentliche Betreuungsaufgaben übernahm und sich für deren Wohlergehen verantwortlich fühlte. Die anhaltende Sorge sowie das Gefühl der Überforderung erreichten ein für ihn kaum mehr erträgliches Ausmass.

Fraglich ist jedoch, ob diese Belastung auch als entschuldbar im Sinne von Art. 113 StGB erscheint. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass Peters psychischer Druck nicht ausschliesslich aus der Sorge um seine Tochter resultierte, sondern auch aus der Angst, Sandra könnte seine eigenen strafbaren Handlungen offenlegen. Die Belastung beruhte damit zumindest teilweise auf Umständen, die Peter selbst geschaffen hatte und deren Konsequenzen er vermeiden wollte. Zudem ergibt sich aus dem Sachverhalt zwar, dass Sandra keine Perspektive mehr sah und sich vom Leben erschöpft fühlte, konkrete suizidale Absichten sind jedoch nicht ersichtlich. Die grosse seelische Belastung ist daher nicht entschuldbar im Sinne von Art. 113 StGB.

4.3. Fazit

Peter hat sich nicht des Totschlags gemäss Art. 113 StGB strafbar gemacht. Vielmehr ist er wegen des Grundtatbestandes der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB zu bestrafen.

³⁶ BGE 108 IV 99 E. 3.

II. Anklageschrift

1. Rechtliche Grundlagen

Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO verankerten Anklageprinzip kann eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Das Anklageprinzip erfüllt namentlich eine Umgrenzungsfunktion (der Tatvorwurf ist klar umschrieben), eine Fixierungsfunktion (der Tatvorwurf ändert sich während des Prozesses nicht beliebig) und eine Informationsfunktion (der Beschuldigte kennt den genauen Tatvorwurf so, dass er sich verteidigen kann).³⁷

Die Anforderungen an die Anklageschrift in Bezug auf den Tatvorwurf wird in Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO näher konkretisiert, wonach die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen sind. Wesentlich ist ausserdem die Darstellung des Tathergangs, die alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftatbestände umfassen muss. Dies bedeutet zunächst, dass die Merkmale des Straftatbestandes, welche die beschuldigte Person gemäss Anklage erfüllt haben soll, mit Sachverhaltsbehauptungen umschrieben werden müssen. Die blosser Aufzählung der Tatbestandselemente in der Anklageschrift genügt den Anforderungen nicht, wenn keine Präzisierungen zum Verhalten des Täters erfolgen.³⁸ Bei den subjektiven Elementen bestehen ebenfalls geringe Anforderungen. Bei Vorsatzdelikten ist ausreichend, wenn in der Anklage ausgeführt bzw. erwähnt wird, dass die beschuldigte Person «vorsätzlich» oder mit «Wissen und Willen» gehandelt hat.³⁹ Bei Vermögensdelikten wie Diebstahl und Veruntreuung kann auf eine Umschreibung der Aneignungs- und Bereicherungsabsicht verzichtet werden, da diese Tatbestände diese Vorwürfe bereits einschliessen.⁴⁰

Zum Inhalt der Anklageschrift gehört auch die rechtliche Qualifikation des Tatvorwurfs (Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO), da die Strafnorm vorgibt, welche Sachverhaltsumstände in der Anklageschrift umschrieben werden müssen.⁴¹

³⁷ Zum Ganzen: JOSITSCH/SCHMID, in: PK StPO, Art. 9, Rz. 2; NIGGLI/HEIMGARTNER, in: BSK StPO I, Art. 9, Rz. 16 ff.; RIKLIN/RIEDO, in: OFK StPO, Art. 9, Rz. 3 ff.

³⁸ BGE 140 IV 188 E. 1.6; zum Ganzen SCHUBARTH/GRAA, in: CR CPP, Art. 325, Rz. 28.

³⁹ BGer 6B_441/2019 vom 12. September 2019 E. 1.2; s. auch RIKLIN/RIEDO, in: OFK StPO, Art. 9, Rz. 9.

⁴⁰ JOSITSCH/SCHMID, in: PK StPO, Art. 325, Rz. 9.

⁴¹ RIKLIN/LOCHMATTER, in: OFK StPO, Art. 325, Rz. 6.

2. Subsumption

2.1. Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, die Tat am 5. Januar 2025 kurz nach Mitternacht an der Musterstrasse 12 in Oerlikon begangen zu haben. Damit enthält die Anklageschrift ausreichende Angaben zu Datum, Zeit und Ort.

Auch das Tatobjekt der fremden beweglichen Sache ist ausreichend konkretisiert. Die entwendeten Uhren sind hinsichtlich Marke und Anzahl präzise bezeichnet; die Umschreibung der Diamanten als «mehrere» ist zwar ungenau, lässt jedoch zusammen mit dem Deliktsbetrag von CHF 56'000 den Lebenssachverhalt genügend erkennen.

Auch die Tathandlung der Wegnahme wird mit der Formulierung, der Beschuldigte habe die Gegenstände «in eine Tasche gepackt und mitgenommen», ausreichend beschrieben, womit Gewahrsamsbruch und Begründung neuen Gewahrsams nachvollziehbar umschrieben sind.

Der erforderliche Vorsatz wird ausdrücklich erwähnt, was nach Praxis genügt. Eine ausdrückliche Umschreibung von Aneignungs- und Bereicherungsabsicht ist bei Vermögensdelikten nicht erforderlich.

Dass in der Anklageschrift bei der Strafnorm fälschlicherweise von «Abs. 1» anstatt von «Ziff. 1» die Rede ist, ist ein offenkundiges Versehen und wirkt sich nicht auf die in der Anklageschrift zu umschreibenden Tatumstände aus.

Insgesamt umgrenzt die Anklage den Tatvorwurf trotz knapper Darstellung so, dass sich der Beschuldigte effektiv dagegen verteidigen kann und genügt den Anforderungen an das Anklageprinzip.

2.2. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB

Datum, Zeit und Ort ergeben sich wiederum aus der Anklage. Auch in Bezug auf das Tatobjekt geht aus der Anklage hervor, dass es sich um das Haus des Privatklägers handelt. Dass die Erwähnung «vorsätzlich» ausreicht, wurde bereits dargelegt (II./2.1 hiavor).

Unzureichend ist jedoch die Beschreibung der Tathandlung. Art. 186 StGB sieht als mögliche Tathandlungen das Eindringen oder das Verweilen trotz Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, vor. Eindringen ist das Betreten des geschützten Objekts gegen den Willen des Berechtigten.⁴² Die Anklage beschränkt sich im Wesentlichen darauf festzuhalten, der Beschuldigte sei «gegen den Willen des Privatklägers [...]eingedrungen». Konkrete

⁴² DELNON/RÜDY, in: BSK StGB II, Art. 186, Rz. 22.

tatsächliche Umstände des Eindringens (z.B. gewaltsames Öffnen, Benutzung eines Schlüssels oder offene Tür) fehlen vollständig. Damit wird lediglich die gesetzliche Tatbestandsformel wiedergegeben, ohne den tatsächlichen Geschehensablauf zu konkretisieren. Der Rechtsbegriff des Eindringens ist im alltäglichen Sprachgebrauch nicht derart geläufig, dass auf eine nähere Beschreibung der Tatausführung verzichtet werden könnte. Der Beschuldigte kann im vorliegenden Fall nicht hinreichend erkennen, welches konkrete Verhalten ihm vorgeworfen wird, weshalb die Informations- und Umgrenzungsfunktion der Anklage nicht erfüllt ist.

[Hinweis: Die gegenteilige Argumentation, dass der Rechtsbegriff des «Eindringens» einen im allgemeinen Sprachgebrauch ausreichend bekannten Vorgang beschreibt, ist bei guter Begründung ebenfalls vertretbar.]

Hinsichtlich des Hausfriedensbruchs genügt die Anklageschrift den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO nicht.

2.3. Fazit

Hinsichtlich des Diebstahls genügt die Anklageschrift trotz knapper Darstellung den Anforderungen des Anklageprinzips, während sie bezüglich des Hausfriedensbruchs den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO nicht genügt.

Eigenständigkeitserklärung

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.“